

Tennisclub Warthausen e.V.

Beitragsordnung

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25.02.2005
und durch Ergänzungen des Vorstandes am 16.05.2006, 23.09.2008 und 20.01.2010
gilt die Beitragsordnung ab sofort in der folgenden Fassung:

1. Beitragsgruppen, Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

Die Einteilung der Beitragsgruppen sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Beitragsgruppe	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
1 - Einzelpersonen	0,-- EUR	92,- EUR
2 - Ehepaare und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben (Paare mit dem selben gemeldeten Wohnsitz)	0,-- EUR	138,- EUR
3 - Jugendliche im Sinne der Satzung mit eingeschränkter Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	0,-- EUR	23,- EUR
4 - Jugendliche im Sinne der Satzung, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende mit voller Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben)	0,-- EUR	46,- EUR
6 - passive Mitglieder	0,-- EUR	15,- EUR

2. Anrechnung der Aufnahmegebühr bei Wiedereintritt

Bei einem Wiedereintritt werden bereits entrichtete Aufnahmegebühren zu 100 % angerechnet.

3. Probemitgliedschaft

entfällt zur Zeit

4. Jahresbeitrag bei Aufnahme während der laufenden Saison

Bei einer Aufnahme während der laufenden Saison beträgt der Jahresbeitrag

- bei einer Aufnahme im Mai 5/5
- bei einer Aufnahme im Juni 4/5
- bei einer Aufnahme im Juli 3/5
- bei einer Aufnahme im August 2/5
- bei einer Aufnahme im September 1/5

des regulären Jahresbeitrags.

5. Jahresbeitrag beim Wechsel der Beitragsgruppe während der laufenden Saison

Bei einem Wechsel der Beitragsgruppe während der laufenden Saison beträgt der Jahresbeitrag

- bei einem Wechsel im Mai 5/5
- bei einem Wechsel im Juni 4/5
- bei einem Wechsel im Juli 3/5
- bei einem Wechsel im August 2/5
- bei einem Wechsel im September 1/5

des regulären Jahresbeitrags der Beitragsgruppe, in die gewechselt wird.

Der zum vollen Jahresbeitrag fehlende Beitragsteil wird nach der Beitragsgruppe erhoben, der das Mitglied vor dem Wechsel angehört hat.

6. Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. April fällig. Bei einem Eintritt nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresbeitrag mit der Mitteilung über die Aufnahme fällig. Wenn keine Probemitgliedschaft gewählt wurde (s. Pkt. 3), wird die Aufnahmegebühr ebenfalls mit der Mitteilung über die Aufnahme fällig.

7. Wechsel von Beitragsgruppe 3 nach Beitragsgruppe 4

Jugendliche im Sinne der Satzung §3.2 werden automatisch in dem Jahr in die Beitragsgruppe 4 übernommen, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.

8. Mitteilungspflicht bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zur Beitragsgruppe 3 oder 4

Mitglieder der Beitragsgruppe 3 und 4 müssen den Wegfall der Voraussetzungen für eine Zuordnung zu einer dieser Beitragsgruppen unverzüglich dem Vorstand mitteilen.

9. Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft

Ein Antrag auf passive Mitgliedschaft ist jeweils bis 31.03. möglich. Später eingehende Anträge können erst für das Folgejahr berücksichtigt werden.

10. Bewirtung und Arbeitseinsatz

Sämtliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2 sind zum Bewirtungsdienst und zur Platzpflege verpflichtet. Bei Nichterbringung ist laut Beschluß der Hauptversammlung vom 5. März 1993 eine Abstandszahlung in Höhe von 75,-- EUR zu entrichten.

Weibliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2 haben darüber hinaus einen Arbeitseinsatz von 2 Stunden innerhalb von 2 Jahren zu erbringen. Bei Nichterbringung ist laut Beschluß der Hauptversammlung vom 18.02.2000 bzw. 5. März 1993 eine Abstandszahlung von 10,-- EUR je Stunde zu entrichten.

Männliche Mitglieder der Beitragsgruppen 1 und 2 haben darüber hinaus einen Arbeitseinsatz von 3 Stunden im Jahr zu erbringen. Bei Nichterbringung ist laut Beschluß der Hauptversammlung vom 5. März 1993 eine Abstandszahlung von 10,--EUR je Stunde zu entrichten.

Mitglieder der Beitragsgruppe 4 mit voller Spielberechtigung haben ab dem Jahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, einen Arbeitseinsatz von 6 Stunden im Jahr zu erbringen. Dieser Arbeitseinsatz kann auch als Bewirtungsdienst abgeleistet werden. Bei Nichterbringung ist eine Abstandszahlung von 5.– EUR je Stunde zu entrichten.

Die unter Nr. 10 genannten Abstandszahlungen sind jeweils am 15.11. fällig.

11. Form der Entrichtung von Geldleistungen

Die Entrichtung sämtlicher in dieser Beitragsordnung geregelter Geldleistungen erfolgt durch Abbuchung von dem von dem jeweiligen Mitglied benannten Girokonto.

Mit der Aufnahme gilt die Abbuchungsvollmacht als erteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassier des Vereins eine Änderung ihrer Bankverbindung

unverzüglich mitzuteilen. Für Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, daß ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, hat das Mitglied aufzukommen.

Warthausen, Januar 2010

Gegenüber der vorherigen Beitragsordnung vom September 2008 wurde folgendes geändert:

Beitragsgruppe	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag
1 - Einzelpersonen	0,-- EUR	92,- EUR
2 - Ehepaare und Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben (Paare mit dem selben gemeldeten Wohnsitz)	0,-- EUR	138,- EUR
3 - Jugendliche im Sinne der Satzung mit eingeschränkter Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	0,-- EUR	23,- EUR
4 - Jugendliche im Sinne der Satzung, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende mit voller Spielberechtigung (die im Beitragsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben)	0,-- EUR	46,- EUR
6 - passive Mitglieder	0,-- EUR	15,- EUR